

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen. — Unfälle auf Bahnübergängen. — Milchbrand bei einem Kind. — Bestellung von Nahrungsmitteln. — Verkehr mit Gemüse. — Vorschlag der Kreisfasse.

Bekanntmachung.

Betr.: Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

In einigen Fällen ist die Frage hervorzuheben, ob die Kriegsteuerungsbeihilfen, die den Kommunalvorständen nach dem Ausschreiben Groß. Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1918 (zu Nr. M. d. J. 883) gebühren, von der Gemeinde, in welcher ein Forstwart wohnt, ihrem gesamten Betrage nach oder nur in Höhe des Anteils auszusahlen sind, mit welchem die betreffende Gemeinde im Verhältnisse zu mitbeteiligten anderen Waldbesitzern durch die Bewährung der Kriegsteuerungsbeihilfe selbst dauernd belastet bleibt. Um Zweifel hierüber zu zerstreuen, hat Gr. M. der Finanzen, Abt. für Forst- und Kameralverwaltung, im Einvernehmen mit Großh. Ministerium des Innern bestimmt, daß auch hier nach der Regel des Artikels 8 des Gesetzes über die Dienstbesitz der Kommunalvorstände vom 29. Juli 1914 verfahren werden soll. Die gesamte Kriegsteuerungsbeihilfe wird daher — zweckmäßig zusammen mit dem Gehalte — von der Gemeinde, in welcher der Forstwart wohnt, vorzugsweise auszusahlen sein, während später anteilmäßige Erstattung durch die sonst Beteiligten (Großh. Domänenverwaltung, andere Gemeinden) erfolgt und Rückerhebung dieser Anteile am Jahresfusse zu veranlassen ist.

Wir beauftragen Sie, soweit die angenommenen Kriegsteuerungsbeihilfen genehmigt sind oder eine Einigung zwischen Gemeinde und Forstwart auf einen anderen Betrag festgelegt hat, dem Gemeinderichter hiernach entsprechende Anweisung zu erteilen.

Der Erlass der fiskalischen Anteile an die Gemeindefassen erfolgt am Schlusse des Rechnungsjahres durch die Gr. Hauptstaatskasse. Gießen, den 6. Juni 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ustnger.

Betr.: Unfälle auf Bahnübergängen.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Da im verfloffenen Jahre acht Unfälle auf den Bahnübergängen der Staats- und Privatbahnen überfahren worden sind, ist durch ortsübliche Bekanntmachung wiederholt auf die Gefahren, die durch Unachtsamkeit beim Befahren von Eisenbahnübergängen entstehen und die möglichen strafrechtlichen Folgen hinzuweisen.

Gießen, den 10. Juni 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Milchbrand bei einem Kind des Karl Schoeld in Langsdorf.

Bei einem Kind des Karl Schoeld in Langsdorf ist Milchbrand festgestellt worden.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen (insbesondere Desinfektion) sind angeordnet.
Gießen, den 10. Juni 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel; hier: Bestellung von Nahrungsmitteln.

Gemäß § 5 unserer Bekanntmachung vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Es sollen ausgegeben werden: Bedarfsanteil für Mai/Juni 1918:

- für brotgetreideverforgungsberedigte Kinder bis zu 12 Jahren (rote Karten):
auf die Marke 32 der Nahrungsmittelfarte B Getreid.,
33 B Samen;
- für die übrige brotgetreideverforgungsberedigte Bevölkerung (blaue Karten):
auf die Marke 35 der Nahrungsmittelfarte C Getreiden,
36 C Teigwaren.

Wer bei auf ihn entfallende Ware — die genaue Menge wird später festgesetzt — zu beziehen wünscht, hat unter Vorlage seiner Karte bei einem Kleinhändler seines Wohnortes bis zum 25. Juni

1918 eine Bestellung aufzugeben. Dabei ist darauf zu achten, daß der Kleinhändler nur die betreffende Bestellmarke abtrennt und auf der gleichförmigen Leittungs- und Bezugsmarke die Bestellung bestätigt.

Wer die vorgesehene Frist für die Bestellung nicht einhält, verliert den Anspruch auf die ihm in diesem Monat zustehende Ware.

Die Kleinhandelsgefäße haben die Bestellmarken auf die in Betracht kommenden Bestellbogen aufzukleben und spätestens am 30. Juni 1918 der Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H. Gießen, Postanlage 31, einzusenden. Nichterhaltung dieser Frist zieht den Ausschluß des betreffenden Kleinhandelsgeschäftes von der Beteiligung an dem Vertrieb der Nahrungsmittel nach sich.

Bei Einreichung der Bestellmarken an die Großhandelsvereinigung Gießen ist von den Kleinhändlern auf der Rückseite der Bogen anzugeben, von welchem Großhändler die Ware geliefert werden soll.

Den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorsehende Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 7. Juni 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Kontrolle über den Verkehr mit Gemüse im Großherzogtum Hessen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und die Großh. Gendarmeriestationen des Kreises.

Auf Veranlassung der hessischen Landesgemüsefelle in Mainz lenken wir Ihre Aufmerksamkeit auf die Bekanntmachungen vom 29. September 1917 Kreisblatt Nr. 175, 18. April 1918 Kreisblatt Nr. 48, 6. Mai 1918 Gießener Anzeiger Nr. 111, 17. Mai 1918 Kreisblatt Nr. 57, 21. Mai Kreisblatt Nr. 59 und beauftragen Sie zu einer nachhaltigen Kontrolle sowie zu einem Einschreiten gegen alle Personen, die gegen diese Vorschriften verstößen. Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 8. Juni 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Gemäß Artikel 49 Abs. 1 der Kreis- und Provinzialordnung wird der von dem Kreistag unterm 31. v. Mts. festgestellte Vorschlag der Kreisfasse des Kreises Gießen für das J. 1918 hiermit veröffentlicht.

Gießen, den 4. Juni 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Vorschlag

der Kreisfasse des Kreises Gießen für das Rechnungsjahr 1918.		
Einnahme	Ausgabe	
N. S.	M. S.	
91 251 07	1. Rechnungsfest	— —
— —	2. Stütungen, Ehenlungen und Vermächtnisse	— —
— —	3. Kriegsteilungen	119 391 39
7 000 —	4. Beihilfen an Familien einberufener Mannschaften	7 000 —
396 —	5. Beihilfen an Veteranen	396 —
14 217 33	6. Allgemeine Verwaltung	43 471 45
164 034 35	7. Kreisstraßen	278 934 16
800 —	8. Unterricht, Wissenschaft und Kunst	2 500 —
6 000 —	9. Gesundheitspflege	15 700 —
— —	9a. Soziale Fürsorge	542 90
10 580 50	10. Landwirtschaft, Gewerbe und Verkehr	20 825 83
41 879 —	11. Unterstützungen	127 325 —
— —	12. Beitrag zur Provinzialfasse	154 000 —
760 —	13. Kapitalzinsen	9 413 16
— —	14. Neu aufzunehmende und zurückzahlende Kapitale	8 568 33
— —	15. Auszubehende Kapitale	20 —
— —	16. Unerlöbte Böden und Nachlässe	90 —
— —	17. Vorübergehende Kriegseinrichtungen	4 400 —
— —	18. Reservelonds	8 500 —
— —	19. Betriebskapital	40 000 —
500 000 —	20. Beiträge der Gemeinden und Gemarkungen	— —
886 918 20		886 918 20

Der neue Nachdruck des 10. Stammes Magas's Bürger betriebl. Magas's Fleischbrüherstellen sollten künftig im Einzelverkauf 5 Pf. Der neue Name auf der Magas-Gesellschaft bürt für die Qualität ihrer Erzeugnisse.

Über den neuen Nachdruck des 10. Stammes Magas's Bürger betriebl. Magas's Fleischbrüherstellen sollten künftig im Einzelverkauf 5 Pf. Der neue Name auf der Magas-Gesellschaft bürt für die Qualität ihrer Erzeugnisse.